

Verordnung zum Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

vom 10. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|--|----------|
| I. | Finanzielle Unterstützung | 3 |
| Art. 1 | Unterstützung durch die Gemeinde | 3 |
| II. | Betreuungsgutscheine | 3 |
| Art. 2 | Antrag | 3 |
| Art. 3 | Anspruchsberechtigung | 3 |
| Art. 4 | Massgebendes Einkommen..... | 3 |
| Art. 5 | Änderung der Verhältnisse | 4 |
| Art. 6 | Bedingungen für teilnehmende Institutionen | 4 |
| III. | Kindertagesstätten | 4 |
| Art. 7 | Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine | 4 |
| Art. 8 | Auszahlung | 5 |
| IV. | Tagesplatzvermittlung | 5 |
| Art. 9 | Angebot und finanzielle Unterstützung | 5 |
| V. | Schlussbestimmungen | 5 |
| Art. 10 | Schlussbestimmungen | 5 |
| Art. 11 | Schlussbestimmungen | 5 |

Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Der Gemeinderat Schüpfheim erlässt gestützt auf das Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen vom 26. Mai 2021 folgende Verordnung:

I. Finanzielle Unterstützung

Art. 1 Unterstützung durch die Gemeinde

¹ Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung in

- a) Kindertagesstätten mittels Betreuungsgutscheinen
- b) Tagesfamilien über die Tagesplatzvermittlung Region Entlebuch mittels Beiträgen. Die Details werden in einer Leistungsvereinbarung definiert.

II. Betreuungsgutscheine

Art. 2 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Abteilung Zentrale Dienste und Soziales der Gemeinde Schüpfheim einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Dieser enthält alle notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und –beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Kopie der Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).

³ Ist die Steuerveranlagung trotz fristgerechter Einreichung noch nicht definitiv, ist dem Antrag eine Kopie der Steuererklärung beizulegen.

⁴ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag den aktuellen Lohnausweis ein. Liegt kein Lohnausweis vor, sind die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate einzureichen.

⁵ Mit dem Antrag wird der zuständigen Stelle sowie dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten und Informationen, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁶ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

¹ Für die Betreuung in Kindertagesstätten wird eine Erwerbstätigkeit vorausgesetzt. Diese beträgt bei:

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %,
- b) einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem Partner mindestens 120 %,
- c) einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20 %.

² Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung,
- c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

³ Selbständigerwerbende werden Personen im Anstellungsverhältnis gleichgestellt.

⁴ Der maximale Anspruch basierend auf dem Erwerbspensum ist in Anhang 2 ersichtlich.

⁵ Für eine Anspruchsberechtigung gemäss Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung, Art. 2 lit. e, muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

⁶ Die Abteilung Zentrale Dienste und Soziales ist befugt in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 4 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen (Ziff. 380 der Steuererklärung) zuzüglich

- a) 5 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser ist als Fr. 100'000.00. Die 5 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000.00 übersteigt,
 - b) Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge,
 - c) die Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt von selbstbewohnten Wohnliegenschaften, welche den Pauschalabzug übersteigen.
 - d) effektiv geleisteter Betrag für freiwillige Unterstützung von Personen und Institutionen.
- ² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 %.

Art. 5 Änderung der Verhältnisse

¹ Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten provisorisch neu berechnet. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Einkommensverhältnisse zu überprüfen.

² Betreuungsgutscheine basierend auf provisorischer Berechnung gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung, wenn die Meldung der Erziehungsberechtigten vor dem Zeitpunkt der Änderung bzw. innert der in Art. 8 Abs. 1 c des Reglements genannten Frist erfolgte.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung bzw. später als innert der in Art. 8 Abs. 1 c des Reglements genannten Frist und der neu berechnete Betreuungsgutschein ist höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Die höheren Betreuungsgutscheine werden ab dem Folgemonat nach der Meldung gewährt. Fällt der Betreuungsgutschein tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert.

⁴ Beim Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Jahr ausgeglichen.

⁵ Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

Art. 6 Bedingungen für teilnehmende Institutionen

¹ Die Gutscheine können bei allen gemäss Kinderbetreuung Luzern zugelassenen Kindertagesstätten und bei Tageselternvermittlungen, mit denen keine Leistungsvereinbarung besteht, verwendet werden.

² Zur Sicherung der Qualität hat die Abteilung Zentrale Dienste und Soziales nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten Kontrollen durchzuführen.

III. Kindertagesstätten

Art. 7 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang I zu dieser Verordnung.

² Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss Anhang I zu dieser Verordnung.

³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungseinrichtung abzüglich einer minimalen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und allfälligen Beiträgen des Arbeitgebers.

⁴ Die minimale Kostenbeteiligung ergibt sich aus den nicht kostendeckend festgesetzten Abstufung gemäss Anhang I.

⁵ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle in Anhang II ersichtlich.

⁶ Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

⁷ Betreuungsgutscheine in der Höhe für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen Babytarif verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine in der Höhe für Kinder über 18 Monate vergütet.

Art. 8 Auszahlung

¹ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, nach welchem der Antrag vollständig mit den notwendigen Unterlagen eingereicht worden ist, oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

² Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

³ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistungen an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

⁴ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.

⁵ Bei Sozialhilfebeziehenden erfolgt die Auszahlung an die Sozialhilfe.

⁶ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der zuständigen Stelle zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

IV. Tagesplatzvermittlung

Art. 9 Angebot und finanzielle Unterstützung

Die Gemeinde Schüpfheim schliesst mit dem Verein Tagesplatzvermittlung Region Entlebuch eine Leistungsvereinbarung ab, welche das Angebot, die Anspruchsberechtigung sowie die finanziellen Beiträge (Subventionen) regelt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10 Schlussbestimmungen

Sofern in dieser Verordnung, im übergeordneten Reglement oder Recht und in anderen rechtsetzenden Erlassen der Gemeinde nicht anders geregelt ist, ist die Abteilung Zentrale Dienste und Soziales die zuständige Stelle.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.

Schüpfheim, 10. Juni 2021

Gemeinderat Schüpfheim

Christine Bouvard Marty
Gemeindepräsidentin

Willy Schmid
Gemeindeschreiber

Anhang 1 Konkrete Abstufung der Betreuungsgutscheine

| <i>Alle Beiträge in CHF</i> | <i>Kindertagesstätten-Beiträge pro Tag</i> | |
|-----------------------------|--|---|
| | <i>Maximale Beiträge für Kinder zwischen 3 und 18 Monate</i> | <i>Maximale Beiträge für Kinder ab 18 Monaten</i> |
| 0 – 20'000 | 115.00 | 90.00 |
| 20'001 – 24'000 | 112.00 | 87.00 |
| 24'001 – 28'000 | 110.00 | 85.00 |
| 28'001 – 32'000 | 105.00 | 82.00 |
| 32'001 – 36'000 | 100.00 | 78.00 |
| 36'001 – 40'000 | 95.00 | 74.00 |
| 40'001 – 44'000 | 90.00 | 70.00 |
| 44'001 – 48'000 | 85.00 | 65.00 |
| 48'001 – 52'000 | 80.00 | 60.00 |
| 52'001 – 56'000 | 70.00 | 50.00 |
| 56'001 – 60'000 | 60.00 | 40.00 |
| 60'001 – 64'000 | 50.00 | 30.00 |
| 64'001 – 68'000 | 40.00 | 20.00 |
| 68'001 – 72'000 | 30.00 | 10.00 |
| 72'001 – 76'000 | 15.00 | 8.00 |
| 76'001 – 80'000 | 15.00 | 8.00 |
| 80'001 – 84'000 | 10.00 | 6.00 |
| 84'001 – 88'000 | 10.00 | 6.00 |
| 88'001 – 92'000 | 10.00 | 6.00 |
| Über 92'000 | 0 | 0 |

Anhang 2 Zeitlicher Anspruch Erwerbsspensum

| <i>Arbeitspensum des Haushalts</i> | | <i>Entspricht Anspruch pro Woche</i> | <i>Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr</i> |
|------------------------------------|--|--------------------------------------|--|
| <i>Alleinerziehende</i> | <i>Paarhaushalten / feste Lebensgemeinschaft</i> | | |
| 20 % | 120 % | 1 | 47 |
| 30 % | 130 % | 1.5 | 71 |
| 40 % | 140 % | 2 | 94 |
| 50 % | 150 % | 2.5 | 118 |
| 60 % | 160 % | 3 | 142 |
| 70 % | 170 % | 3.5 | 165 |
| 80 % | 180 % | 4 | 189 |
| 90 % | 190 % | 4.5 | 212 |
| 100 % | 200 % | 5 | 236 |